

Zweck moralisch schlecht, so ist es der ganze Act, mögen seine übrigen Momente noch so gut sein, während umgekehrt durch den besten Zweck die aus dem Objecte dem Acte zukommende Verwerflichkeit nicht gehoben, wenn auch einigermassen unwesentlich gemindert werden kann. Verbinden sich mit einem guten primären Zwecke unvollkommene Nebenzwecke, so wird dadurch der moralische Werth des Actes gemindert. Der Wille ist also sowohl dann böse, wenn er das Schlechte aus einem guten Zwecke, als wenn er das Gute aus einem schlechten Zwecke erstrebt (S. Th. 1, 2, q. 19, a. 7, ad 3). — Der *finis operantis* fällt dem Begriffe nach zusammen mit dem, was man Motiv oder Beweggrund nennt; denn er ist es, der eigentlich die Person zum Handeln bewegt. Er ist es auch, welcher die Absicht oder Intention des Handelnden bestimmt (S. Th. 1, 2, q. 12), und diese ist für den Gesamttact das, was das Auge für den Leib ist (s. d. Art. Meinung, gute). Von ihr aus verbreitet sich Licht oder Schatten, Werth oder Unwerth über die ganze Handlung (Matth. 6, 1—23). Sie läßt auch keine sittliche Indifferenz concreter Acte zu, wie es die Lehre des hl. Thomas (1, 2, q. 18, a. 8) und der thomistischen Schule und gegenwärtig fast aller katholischen Schulen ist (s. d. Art. Moralität). Ein concreter Act des freipersonlichen Wesens ist ja nicht denkbar ohne eine bestimmte Absicht. Der Wille kann nun thätig werden entweder unmittelbar in Beziehung auf Gott, und dann erfordert schon die moralische Güte des Actes in der natürlichen Ordnung, daß er auf der Absicht beruhe, Gott zu ehren, oder in Beziehung auf ein geschaffenes Gut, und dann muß jedenfalls der Zweck vom Handelnden gewahrt werden, welchen Gott demselben gegeben hat; zwecklos hat Gott kein Ding geschaffen. Göttliche Zweckbestimmung aber ist es (*rectus ordo rationis* q. cit. a. 9), daß die niederen sinnlichen (*bonum delectabile sensuum*) und die äußeren materiellen Güter (*bonum utile*) der höhern geistigen Ordnung (*bonum honestum*), diese aber der übernatürlichen Ordnung und in dieser alles, was da ist, der Verherrlichung Gottes diene. Wer diese Ordnung wahr, handelt im Einklang mit Gottes Willen und damit sittlich gut; wer sie in irgend einem Acte verkehrt, handelt gegen Gottes Willen und daher sittlich schlecht, z. B. wer ein sinnliches Gut lediglich des niedern Vergnügens wegen will mit Ausschluß des *bonum honestum* (prop. 8 et 9, damn. ab Innoc. XI.). Schon die sittliche Güte des Actes in der natürlichen Ordnung erfordert, daß er auf Gott bezogen werde. Das Wort des Apostels *Omnia in gloriam Dei facite* spricht also ein *strictes* Gebot aus. Zur natürlichen Güte des Actes aber genügt die *intentio virtualis implicita*, d. i. der allgemeine Wille, gut und der rechten Ordnung gemäß zu handeln, in dessen Kraft sodann der von Gott gewollte, auf den letzten Zweck beziehbare nächste Zweck gewahrt wird, ohne

daß der Handelnde ihn auf denselben ausdrücklich bezieht, wenn er ihn nur nicht ausschließt. In allgemeine pflichtmäßige Beziehung alles freien Willens und Handelns auf Gott erklärt der hl. Thomas mit den Worten: *Relatio haec in gloriam Dei intelligitur vel in actu vel in aptitudine referendi*. Die Lehre, es erfordert schon die natürliche moralische Güte eines *actus humanus* jene Beziehung auf Gott, wie sie zur übernatürlichen Verdienstlichkeit notwendig ist (s. d. Art. Verdienst und Werte), und es gebe auch in Ansehung dieser keine Indifferenz, so daß jeder nicht für das ewige Leben verdienstliche Act fündhaft sei, war eine der jansenistischen Häresien. (Vgl. Cathrein, *Moralphilosophie* I, 3. Aufl., Freib. 1899, 76—82 und 264—272; Ballerini-Palmieri, *Op. mor.* I, n. 150—180.) [Bruner.]

Zweder von Ruilemborg, 1. Bischof von Utrecht (1425—1433), entstammte dem gräflichen Geschlechte der Herren von Ruilemborg, einer unabhängigen Grafschaft zwischen Baal und Ved (vgl. Hübner, *Fragen aus der polit. Historie* VII, Leipzig 1709, 896); sein Vater war Gerrit (Gerhard) von Ruilemborg, seine Mutter Bertha von Egmont, deren fünftes unter zehn Kindern der in Rede stehende Zweder war. Als Gerrit 1404 nach 28jähriger Regierung starb, übernahm sein ältester Sohn Hubert (gest. 1422) die Grafschaft und errichtete in Ruilemborg ein Collegiatstift. Zweder, welcher in den geistlichen Stand getreten war, wurde frühzeitig Canonicus der Domkirche in Utrecht und stieg allmählig bis zum Dompropst empor. Bereits 1371, nach dem Tode des Bischofs Johannes von Birneburg, wurde er von einem Theile der Canoniker, welcher zur Vornahme der Wahl nach Deventer entwichen war, zum Bischof gewählt (Hübner VII, 896); indeß erhielt der von der Mehrheit gewählte Arnold von Horn (1371 bis 1378) die päpstliche Bestätigung und das Bisthum. Nach dem vortrefflichen Bischof Florentin von Wevelinghoven (1379—1393) und dem als Regenten tüchtigen Friedrich von Blandenheim (1393—1423), unter denen in der Diocese Utrecht durch Gerhard Groot (s. d. Art.), die *Fraterherren* (s. d. Art.) und die Congregation von *Windesheim* (s. d. Art.) das religiöse und klösterliche Leben so gewaltigen Aufschwung genommen hatte, wurde Utrecht durch ein 25jähriges Schisma heimgesucht, in dessen erster Hälfte Zweder eine hervorragende Rolle spielte. Die vier Capitel (St. Martin, St. Salvator, St. Maria und St. Peter), welche mit dem Domcapitel die Bischofswahl hatten (s. d. Art. *Niederlande* IX, 362 ff.), wählten Rudolf von Diepholz, welchen indeß Martin V. nicht bestätigte; derselbe übertrug das Bisthum dem Speyrer Bischof Raban von Helmstädt. Busch (*Chron. Wind.*, ed. Grube, Halle 1886, 333) nennt Rudolf *illiteratum et pene ydiotam*. Da Raban das Bisthum Utrecht nicht annahm, sondern vielmehr seine Rechte an Zweder abtrat, so wurde dieser zum Bischofe vom Papste ernannt und als solcher